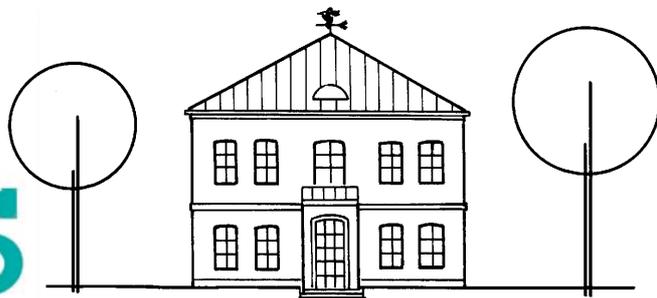


Das Rathaus

SONDERAUSGABE



AMTSBLATT DER GEMEINDE ODENTHAL

Jahrgang 11

16. Dezember 2005

Nummer 60b

Amtliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr 2006 liegt vom 09. Januar 2006 bis 17. Januar 2006, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr beim Bürgermeister, Fachbereich II - Kämmeri, im Verwaltungsgebäude in Odenthal, Bergisch-Gladbacher-Straße 2 (1. Stock), öffentlich aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll Einwendungen beim Bürgermeister, Fachbereich II - Kämmeri, im Verwaltungsgebäude in Odenthal, Bergisch-Gladbacher-Straße 2 (1. Stock), erheben. Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Odenthal, den 14. Dezember 2005
GEMEINDE ODENTHAL

Der Bürgermeister
gez. Maubach

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut im **Amtsblatt - "Das Rathaus"- Nr. 60 b vom 16.12.2005** bekanntgemacht.

Odenthal, den 14. Dezember 2005


gez. Maubach
Bürgermeister

Impressum

Auflage: 7.000 Exemplare
Herausgeber
und verantwortlich: Bürgermeister Johannes Maubach
Altenberger-Dom-Straße 31
51519 Odenthal
Gesamtausführung: Druckerei Vieljünger, Wermelskirchen
Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Straße 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksent- wässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 13.12.2005

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498), und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (SGV NRW S. 610) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S.488) in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 3 - Gebührensatz - ändert sich wie folgt:

Die Benutzergebühr beträgt für die Entsorgung von

- | | |
|----------------------------|---|
| a) abflußlose Gruben | 9,65 €/m ³ Frischwasser
inklusive Transport |
| b) Kleinkläranlagen | 0,98 €/m ³ Frischwasser
inklusive Transport |
| c) Vollbiologische Anlagen | 0,69 €/m ³ Frischwasser
inklusive Transport |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Satzungsänderung über die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut im **Amtsblatt - "Das Rathaus" - Nr. 60 b vom 16.12.2005** bekanntgemacht.

Odenthal, den 15.12.2005

gez. Maubach

Bürgermeister

23. Satzung zur Änderung der Sat- zung über die Abwälzung und Erhe- bung der Abwasserabgabe durch die Gemeinde Odenthal vom 13.12.2005

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498), der §§ 1, 9 Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976 (BGBl I. S. 2721, ber. S. 3007), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.1994 (BGBl S. 3370), sowie der §§ 53, 64, 65 Landeswassergesetz vom 04.07.1979 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), und der §§ 4, 6, 7 Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969 (SGV NRW 610), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S.488) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 - Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Gewässern

zugeführt wird. Als abgabepflichtige Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf ihm gewonnene Wassermenge.

(2) Der Berechnung der Abwassermenge werden zugrunde gelegt:

a) für die Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die für die Erhebung der Wasserbezugsgebühren von den hierfür zuständigen Wasserversorgungsunternehmen festgestellte Wasserverbrauchsmenge,

b) für die dem Grundstück in anderer Weise zugeführte oder auf ihm gewonnene Wassermenge, die von den eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpleistung oder bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde auf Anforderung den Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück verbraucht und welche Menge in die Gewässer eingeleitet wurde.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.

(4) Die Abwassermengen reduzieren sich um die Frischwassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist mittels anerkannter Messvorrichtungen zu führen, die den jeweils geltenden DIN-Normen entsprechen.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Gartenbaubetrieben wird die zugrunde zulegende Wassermenge nach der im Haushalt gemeldeten Personenzahl geschätzt. Für die Schätzung ist die Personenzahl zugrunde zulegen, die zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde gemeldet ist.

(6) Ab 01. Januar 2006 werden folgende Abwasserabgabensätze erhoben:
die Abgabe im Sinne des § 1 der Satzung beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für die Einleitung in den Mischwasserkanal je cbm | 0,24 € |
| b) für die Einleitung in den Schmutzwasserkanal je cbm | 0,24 € |
| c) für die Einleitung in den Niederschlagswasserkanal je cbm | 0,00 € |
| d) für die Einleitung in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben je cbm | 0,24 € |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Änderung der Satzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe durch die Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut im **Amtsblatt - "Das Rathaus" - Nr. 60 b vom 16.12.2005** bekanntgemacht.

Odenthal, den 15.12.2005
gez. Maubach
Bürgermeister

